

| | | | | |
|--|---------------------------|--------------|-----------------------------|-----------------------------|
| © DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15 |
| Internet: www.drsc.de | | | E-Mail: info@drsc.de | |
| Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt. | | | | |

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-------------------|--|
| Sitzung: | 20. FA FB / 12.09.2023 / 11:00 – 12:00 Uhr |
| TOP: | 09 – ASAF-Sitzung September 2023 |
| Thema: | Vorbereitung der ASAF-Sitzung im September 2023 |
| Unterlage: | 20_09_FA-FB_ASAF_CN |

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

| Nummer | Titel | Gegenstand |
|--------|-------------------------|--|
| 20_09 | 20_09_FA-FB_ASAF_CN | Cover Note |
| 20_09a | 20_09a_FA-FB_ASAF_RRA | AP2 Rate-regulated Activities |
| 20_09b | 20_09b_FA-FB_ASAF_PPA | AP3 Power Purchase Agreements |
| 20_09c | 20_09c_FA-FB_ASAF_EqM | AP4 Equity Method_ASAF-Papiere noch ausstehend |
| 20_09d | 20_09d_FA-FB_ASAF_IAS12 | AP5 IAS 12 Pillar Two_ASAF-Papiere noch ausstehend |

Stand der Informationen: 07.09.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF), berufen.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 28. September 2023 statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im September 2023

4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 28. September 2023 sind folgende Themen/Projekte:

| TOP | Projekt | nachfolgend ab |
|-----|---------------------------|--------------------------|
| 2 | Rate-regulated Activities | Seite 2 |
| 3 | Power Purchase Agreements | Seite 7 |
| 4 | Equity Method | Seite 9 |
| 5 | IAS 12 Pillar Two | Seite 11 |

4 ASAF TOP 2: *Rate-regulated Activities*

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

5 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht.

6 Laut aktuellem Plan des IASB soll der finale Standard im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen.

4.1.1 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Jahr 2022

7 Im Jahr 2022 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen:

- Anwendungsbereich:
 - Beurteilung, ob eine regulatorische Vereinbarung im Anwendungsbereich des Standards ist
 - Definition eines Regulierers
 - Begriff „Kunde“
 - Zusammenwirkung mit IFRS 9 *Finanzinstrumente*
 - Zusammenwirkung mit IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*
- Zulässige Gesamtvergütung
 - Komponenten einer zulässigen Gesamtvergütung
 - Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert
 - Definition des zulässigen Aufwands und der Benchmark-Aufwendungen
 - Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben
 - Aktivierte Fremdkapitalkosten
 - Inflationsanpassung der regulatorischen Kapitalbasis



- Andere in der regulatorischen Kapitalbasis enthaltene Posten

4.1.2 Vorläufige Entscheidungen des IASB im Jahr 2023

- 8 Im Jahr 2023 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 28. September 2023 erörtert und sind Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.

Zulässige Gesamtvergütung – Leistungsanreize

- 9 Der Standard wird die vorgeschlagene Anforderung in Bezug auf Leistungsanreize beibehalten: Beträge, die sich auf Leistungsanreize beziehen, einschließlich solcher Beträge, die aus der Erbringung von Bauleistungen durch ein Unternehmen resultieren, sind Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Güter oder Dienstleistungen, die in der Periode geliefert oder erbracht wurden, in der die Leistung des Unternehmens den Anreiz begründet.

Zulässige Gesamtvergütung – langfristige Leistungsanreize

- 10 Der endgültige Standard wird den Vorschlag beibehalten, dass ein Unternehmen den Betrag eines langfristigen Leistungsanreizes schätzen und den Teil dieses geschätzten Betrags, der sich auf die Berichtsperiode bezieht, auf einer angemessenen und vertretbaren Grundlage bestimmen muss.

Ansatz – Ansatzschwelle

- 11 Der endgültige Standard wird:
- a) den Vorschlag beibehalten, dass ein Unternehmen einen regulatorischen Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit, deren Existenz ungewiss ist, ansetzen muss, wenn es wahrscheinlicher ist als nicht, dass der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit existiert;
 - b) keine Ansatzschwelle festlegen, die auf der Wahrscheinlichkeit eines wirtschaftlichen Nutzenflusses basiert;
 - c) keinen auf dem Grad der Bewertungsunsicherheit basierenden Schwellenwert für den Ansatz enthalten, mit Ausnahme der in Paragraphen (e) beschriebenen regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
 - d) die vorgeschlagene symmetrische Ansatzschwelle für regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten beibehalten; und
 - e) verlangen, dass ein Unternehmen einen regulatorischen Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit, dessen/deren Bewertung von einer regulatorischen Benchmark abhängt, welche erst nach der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung festgelegt wird, nur dann erfasst, wenn die Regulierungsbehörde die Benchmark bestimmt.

Ansatz – Durchsetzbarkeit und Ansatz

- 12 Der endgültige Standard wird:
- a) die vorgeschlagene einheitliche Beurteilung des Vorhandenseins durchsetzbarer gegenwärtiger Rechte und durchsetzbarer gegenwärtiger Verpflichtungen auf der Ebene des einzelnen regulatorischen Vermögenswerts oder der einzelnen regulatorischen Verbindlichkeit beibehalten und präzisieren;
 - b) klarstellen, dass Rechte und Verpflichtungen auch dann durchsetzbar sind, wenn ihr Bestehen ungewiss ist; und
 - c) Vorschriften umfassen für die Beurteilung des Vorhandenseins durchsetzbarer gegenwärtiger Rechte für regulatorische Renditen für einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert und für die Beurteilung des Vorhandenseins durchsetzbarer gegenwärtiger Rechte oder durchsetzbarer gegenwärtiger Verpflichtungen für langfristige Leistungsanreize; diese Vorschriften werden unter Berücksichtigung der Grundsätze in IFRS 15.35(c) entwickelt, die sich auf das Recht eines Unternehmens auf Zahlung für bereits erbrachte Leistungen beziehen.

Ansatz – Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung

- 13 Der endgültige Standard wird:
- a) die Vorschrift beibehalten, alle regulatorischen Vermögenswerte und alle regulatorischen Verbindlichkeiten, die am Ende des Berichtszeitraums bestehen, zu erfassen; und
 - b) die Vorschrift beibehalten, regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten, die sich aus regulierten, auf eine Fremdwährung lautenden Preisen ergeben, als monetäre Posten bei der Anwendung von IAS 21 zu behandeln.

Ansatz – Ausbuchung

- 14 Der endgültige Standard wird:
- a) vorschreiben, dass ein Unternehmen
 - i. einen regulatorischen Vermögenswert ausbucht, wenn es einen Teil oder den gesamten regulatorischen Vermögenswert durch Aufschlag auf künftige regulierte Preise, die den Kunden in Rechnung gestellt werden, wiedererlangt;
 - ii. eine regulatorische Verbindlichkeit ausbucht, wenn es die regulatorische Verbindlichkeit ganz oder teilweise durch Abzug von Beträgen von den künftigen regulierten Preisen, die den Kunden in Rechnung gestellt werden, erfüllt.
 - b) erläutern, dass die Ausbuchung von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, wie unter (a) beschrieben, die häufigste Art und Weise ist, in der regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgebucht werden; daher muss ein Unternehmen bei der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften am Ende jeder

Berichtsperiode nicht explizit prüfen, wann und wie seine regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgebucht werden sollten;

- c) klarstellen, dass ein Unternehmen einen regulatorischen Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit ausbucht, wenn dieser/diese nicht mehr die Ansatzschwelle "wahrscheinlicher als nicht" erfüllt;
- d) Leitlinien enthalten für die Ausbuchung regulatorischer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgrund ihrer Abwicklung durch eine Regulierungsbehörde oder eine andere benannte Stelle; die Leitlinien würden zudem vorschreiben, dass ein Unternehmen die Differenz zwischen dem ausgebuchten regulatorischen Vermögenswert oder der Verbindlichkeit und jedem neuen Vermögenswert oder jeder neuen Verbindlichkeit erfolgswirksam in der GuV erfasst;
- e) festlegen, dass, wenn ein regulatorischer Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit der regulatorischen Kapitalbasis eines Unternehmens hinzugefügt oder davon abgezogen wird und die regulatorische Kapitalbasis eines Unternehmens keine direkte Beziehung zu seinen Sachanlagen hat, das Unternehmen den regulatorischen Vermögenswert oder die regulatorische Verbindlichkeit ausbucht und alle damit verbundenen regulatorischen Erträge oder regulatorischen Aufwendungen erfolgswirksam in der GuV erfasst.

Bewertung – Schätzung unsicherer zukünftiger Cashflows

15 Der endgültige Standard wird:

- a) die Vorschrift beibehalten, dass ein Unternehmen ungewisse künftige Cash Flows nach derjenigen der beiden Methoden – der Methode des wahrscheinlichsten Betrags oder der Methode des Erwartungswerts – schätzen muss, von der das Unternehmen erwartet, dass sie die Cash Flows besser vorhersagt;
- b) vorschreiben, dass ein Unternehmen die Methode zur Schätzung ungewisser künftiger Cash Flows nur dann neu beurteilt, wenn eine wesentliche Änderung der Tatsachen und Umstände eintritt, so dass das Unternehmen nicht länger erwartet, dass die Methode die Cash Flows besser vorhersagen wird;
- c) klarstellen, dass ein Unternehmen, das die Erwartungswertmethode zur Schätzung ungewisser künftiger Cash Flows anwendet, die gesamte Bandbreite der Ergebnisse in Betracht ziehen sollte, einschließlich der Ergebnisse, bei denen ein regulatorischer Vermögenswert oder eine regulatorische Verbindlichkeit nicht existiert oder zwar existiert, aber zu keinen künftigen Cash Flows führen wird; und
- d) den Vorschlag beibehalten, keine separate Werthaltigkeitsprüfung für regulatorische Vermögenswerte zu verlangen.

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

4.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1

- 16 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.
- 17 Darin begrüßte das DRSC die Zielsetzung des ED sowie die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen, und unterstützte ferner grundsätzlich die vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.
- 18 Allerdings beurteilte das DRSC die in Paragraphen B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt.
- 19 Ferner äußerte das DRSC Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den IFRS-Vorschriften, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln. Nach Auffassung des DRSC würden Informationen, die unter Anwendung der Paragraphen B3-B9 und insb. Paragraphen B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.
- 20 Folglich empfahl das DRSC die folgenden wesentlichen Änderungen:
- 1) Streichung des Paragraphen B15 (die wichtigste Änderung),
 - 2) Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
 - 3) Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.

4.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 21 Der FA FB hat die vorläufigen Entscheidungen, die der IASB im Jahr 2022 getroffen hat (siehe Kapitel 4.1.1) in seinen Sitzungen am 18. März 2022 und 13. September 2022 und 14. März 2023 erörtert und diesen Entscheidungen grundsätzlich zugestimmt.

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

22 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do the tentative decisions on the following topics help address feedback from stakeholders in your jurisdiction:

- *total allowed compensation?*
- *recognition?*
- *derecognition?*
- *measurement?*

4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

23 Den vorläufigen Entscheidungen des IASB wird zugestimmt.

5 ASAF TOP 3: *Power Purchase Agreements*

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 24 Die vorliegende Problemstellung – **Bilanzierung von Stromlieferverträgen unter IFRS 9** – wurde im Herbst 2022 aufgebracht und insb. durch BusinessEurope, somit in Europa, erstmals verstärkt diskutiert und sodann dem IASB und dem IFRS IC vorgetragen. (Gleichwohl sei erwähnt, dass bereits 2021 eine ähnliche Frage beim IFRSIC besprochen wurde; diese mündete in eine Agenda-Entscheidung.)
- 25 Gegenstand waren zunächst Stromlieferverträge mit physischer Lieferung (sog. **physical PPA**), bei denen die Anwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme fraglich und teils sogar ausgeschlossen ist. Die Diskussion entstand, weil trotz des eindeutigen Zwecks „Eigenbedarf“ und einer tatsächlichen Lieferung die Bedingungen – und deren bisherige Auslegung – nicht anwendbar scheinen.
- 26 Später zeigte sich, dass in einigen Märkten auch rein **virtuelle PPA** (vPPA) – also Verträge, bei denen eine physische Lieferung niemals möglich oder vorgesehen ist – vorkommen und teils sogar überwiegen. Zwar ergibt sich hier nicht das Problem der strittigen Nichtanwendbarkeit der Eigenbedarfsausnahme, aber die Bilanzierung als Derivat (at FVtPL) ist hier gleichermaßen da unbefriedigende Resultat. Diese vPPA wurden daher (erst) später in die laufende Diskussion einbezogen.
- 27 Im März 2023 wurde das Thema förmlich als **Submission beim IFRS IC** eingereicht. Daraufhin hatte das IFRS IC den üblichen sog. Outreach weltweit durchgeführt. Diese Erhebung ergab, dass die Problemstellung weltweit verbreitet und relevant bzw. wesentlich ist.

- 28 Sodann hat das **IFRS IC in der Sitzung Juni 2023** (dazu [AP2](#)) das Thema erörtert und einerseits die Verbreitung und Relevanz bestätigt und andererseits Unklarheiten bzw. fehlende Detailregeln in IFRS 9 konstatiert. Folglich wurde beschlossen, dem IASB begrenztes Standardsetting zu empfehlen.
- 29 Sodann hat der **IASB in der Sitzung Juli 2023** (dazu [AP12A](#)) das Thema und die IFRS IC-Erkenntnisse besprochen. Ergebnis war, dass man zunächst die Relevanz und Verbreitung verifizieren möchten; der IASB hat daher hierzu vorerst ein „Forschungsprojekt“ beschlossen.

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 30 Das DRSC hatte zunächst **Kenntnis von den BusinessEurope-Aktivitäten** erhalten, wobei dies durch die federführenden dt. Unternehmen erfolgte. Daraufhin hat das DRSC das Thema fachlich-inhaltlich zuerst dem **FA FB** (Februar/März/April 2023) und sodann der **DRSC-AG „Finanzinstrumente“** (April 2023) vorgetragen und entsprechend debattiert.
- 31 Im Zuge des **Outreach durch das IFRS IC** hat das DRSC die Fragestellung mit einigen WP-Gesellschaften erörtert und deren Feedback zusammengetragen. Auf dieser Basis hat das DRSC eine Rückmeldung zum Outreach formuliert, die zugleich öffentlich gemacht wurde ([News](#) und [Schreiben](#) vom 18.5.2023).
- 32 Als Folge der Diskussion im FA FB hat das DRSC beschlossen, die Problemstellung aktiv den **Mitgliedsunternehmen** vorzutragen und Feedback einzuholen. Dies erfolgte im **Kreis der CAO** sowie im DRSC-Verwaltungsrat. Bei diesen Gelegenheiten hatten sich zahlreiche Unternehmen geäußert und Betroffenheit von der Problemstellung sowie Interesse an deren Diskussion und Lösung bekundet. Daraufhin haben wir diesen Kreis von Unternehmen regelmäßig über den Fortgang der Diskussion unterrichtet.
- 33 Zuletzt haben wir diese Unternehmen gebeten, uns qualitativen und quantitativen Input bzgl. Betroffenheit/Relevanz der diskutierten Verträge zu geben. Hierzu haben wir eine teils quantitative **Erhebung mittels Template** (formulierte Fragen und Bitte um konkrete Angaben) gestartet. Diese soll bis zur ASAF-Sitzung Ende September 2023 abgeschlossen sein. Das konsolidierte Feedback liegt nach derzeitiger Planung bis zur ASAF-Sitzung vor und kann ggf. später auch an den IASB weitergereicht werden.

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 34 Das ASAF wird nun seitens des IASB im Zuge des frisch geschaffenen Forschungsprojekts um Input gebeten. Zum einen werden die zwei Arten von Verträgen (physical PPA und vPPA) in den Mittelpunkt gerückt. Zum anderen werden zwei konkrete Fragen gestellt:

(A) Prevalence: (1) Ist das Problem tatsächlich verbreitet (*widespread*) – falls ja, welche Art (*nature*) von Verträgen – und (2) sind die Auswirkungen auf den Abschluss wesentlich (*material*) – falls ja, was sind die konkreten Effekte und wie werden diese sichtbar (*apparent*)?

(B) Scope: Wie kann der Scope für etwaiges Standardsetting eingegrenzt werden – insb. gibt es spezifische *Underlyings* und/oder Merkmale (*characteristics*) für diese?

5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

35 Der IASB möchte **zusätzlich** zur bisherigen Eruiierung (Outreach) seitens des IFRS IC nochmals die Verbreitung und **Relevanz bzw. Wesentlichkeit des Problems** feststellen. Daher wurde zunächst eine (abermalige) Erhebung beschlossen, und erst nach deren Erledigung ist eine Entscheidung vorgesehen – lt. Plan erst 2024 –, ob eine weitere Befassung und ggf. Standardsetting erfolgen wird.

36 Die vorgesehene **quantitative Erhebung des DRSC** unter dt. Unternehmen und eine Übersicht der Rückmeldungen könnte ein **nützliches Mittel** sein, die (zunehmende) Bedeutsamkeit und Komplexität des Themas, aber auch die Dringlichkeit für eine Lösung zu untermauern. Im Idealfall sind die erwarteten Rückmeldungen hinreichend, um als repräsentativ zu gelten. Damit wäre **faktisch ein Beweis** erbracht, dass *prevalence* (zumindest in unserer Jurisdiktion) gegeben ist und welcher *scope* in Betracht zu ziehen wäre.

6 ASAF TOP 4: *Equity Method*

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

37 Das aktuelle Forschungsprojekt zur Equity Methode wurde im Oktober 2020 vom IASB in das Forschungsprogramm aufgenommen. Das Ziel des Projekts lautet:

‘To assess whether application problems with the equity method, as set out in IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures, can be addressed in consolidated and individual financial statements by identifying and explaining the principles of IAS 28.’

38 Dabei soll sich das Projekt zur Erreichung dieses Ziels auf Folgendes konzentrieren:

- (a) Identifizierung von Anwendungsfragen und Entscheidung darüber, welche dieser Fragen behandelt werden sollen.
- (b) Lösung dieser Anwendungsprobleme durch Identifizierung und Erläuterung der Grundsätze, die IAS 28 zugrunde liegen. Die Identifizierung und Erläuterung dieser Grundsätze kann dem IASB auch dabei helfen neue Regelungen, neue Anwendungsleitlinien oder andere Änderungen an IAS 28 zu entwickeln.

- 39 In seinen Befassungen hat der IASB verschiedene Anwendungsfragen identifiziert, die im *scope* des Forschungsprojekts liegen. Zudem wurde IAS 28 überprüft und die zugrundeliegenden Prinzipien dargelegt. Die Erörterung dieser Anwendungsfragen hat der IASB mittlerweile abgeschlossen. Nunmehr diskutiert der IASB mögliche Auswirkungen der Anwendung seiner vorläufigen Entscheidungen auf Beteiligungen, welche keine assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind.
- 40 Im April 2023 beschloss der IASB das Forschungsprojekt zur Equity-Methode in seinen Arbeitsplan für die Standardsetzung aufzunehmen, auf die Veröffentlichung eines Entwurfs als nächsten fälligen Verfahrensschritt hinzuarbeiten und weiterhin das Fachwissen seiner Beratungsgremien (u.a. ASAF) zu nutzen, anstatt eine neue beratende Gruppe einzusetzen.
- 41 Der Entwurf eines Änderungsstandards zu IAS 28 wird, nach aktuellem Arbeitsplan des IASB, im 2. Halbjahr 2024 erwartet.

6.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 42 Der FA FB hat sich bisher nur im Rahmen der Vorbereitung der ASAF-Sitzungen mit dem Forschungsprojekt zur Equity Methode befasst.
- 43 In seiner 11. Sitzung im Dezember 2022 wurde der FA FB zunächst über den aktuellen Projektstand informiert. Im Anschluss erörterte der FA FB vier Alternativen zur Anwendungsfrage, wie ein Investor den Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Tochterunternehmens an ein assoziiertes Unternehmen zu erfassen hat. Diesbezüglich besteht eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen von IFRS 10 und IAS 28. Der FA FB sprach sich grundsätzlich für eine einfach umzusetzende und willkürfreie Lösung aus, dementsprechend wurden Alternative 1 (stets vollständige Erfolgserfassung) und Alternative 2 (stets teilweise Erfolgserfassung) präferiert. Welche Alternative konkret festzulegen sei, hinge aber auch von den grundsätzlichen Ansichten zur Equity-Methode ab, also ob diese als Bewertungsmethode oder „Einzeilenkonsolidierung“ zu verstehen sei.
- 44 In seiner 15. Sitzung im März 2023 wurde der FA FB ebenfalls zunächst über den aktuellen Projektstand informiert. Zu den vorläufigen Entscheidungen des IASB hatte der FA FB keine Beanstandungen geäußert.
- 45 Sowohl in der 11. als auch der 15. Sitzung des FA FB wies dieser darauf hin, dass Einzelentscheidungen zu Anwendungsfragen zur Equity-Methode von der grundsätzlichen Interpretation der Equity-Methode abhängen, ob diese als Bewertungsmethode oder „Einzeilenkonsolidierung“ zu verstehen sei. Zudem regte er an, dass der IASB Alternativen zur Equity-Methode erörtern und Nutzer befragen sollte, wie diese mit den aus der Equity-Methode erwachsenden Informationen umgehen.



6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

46 In der ASAF-Sitzung sollen die Sitzungspapiere des IASB-Board-Meetings im September 2023 erörtert werden. Diese Sitzungspapiere liegen noch nicht vor. Vorgesehen sind Papiere zu den Themen:

- (a) *Agenda Paper 13A Towards an Exposure Draft—Implications of applying the IASB’s tentative decisions to investments in subsidiaries in separate financial statements.*
- (b) *Agenda Paper 13B Towards an Exposure Draft—Implications of applying the IASB’s tentative decisions to investments in joint ventures.*

47 Zu den (noch ausstehenden) Sitzungspapieren sind für die ASAF-Sitzung folgende Fragen vorgesehen:

Considering the Equity Method project’s scope and objective:

- (a) *do you have comments or questions on Agenda Papers 13A and 13B of the IASB September 2023 meeting?*
- (b) *what are your views on the alternatives discussed in Agenda Paper 13A of the IASB September 2023 meeting? Please explain the rationale for your view.*

7 ASAF TOP 5: IAS 12 Pillar Two

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

48 Die Bundesregierung hat am 16. August 2023 den [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindeststeuergesetz – MinStG) veröffentlicht. Der [Diskussionsentwurf](#) wurde durch das BMF im März 2023, der [Referentenentwurf](#) im Juli 2023 veröffentlicht.

49 Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der [Richtlinie](#) (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Diese wurde am 22. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 328/1 vom 22.12.2022) veröffentlicht und ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen. Sie ist für Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

50 Die Gesetzgebung soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 51 Das DRSC hat am 21. April 2023 seine [Stellungnahme](#) zum Diskussionsentwurf an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ vorbereitet und durch den FA FB am 17. April 2023 verabschiedet. Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrierten sich die Kommentare in der Stellungnahme auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen der Rechnungslegung und dem Steuerrecht.
- 52 Am 19. Juli 2023 hat das DRSC seine [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf an das BMF übermittelt. Darin wies das DRSC auf einige Aspekte des Referentenentwurfs hin, die bereits in der DRSC-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf angesprochen wurden, jedoch nicht vollumfänglich im Referentenentwurf berücksichtigt worden sind. Insbesondere wurde erneut angeregt, eine (ggf. vorübergehende) verpflichtende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der OECD BEPS Säule-2-Regeln gesetzlich zu kodifizieren, sofern die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften keinen Raum für eine solche Ausnahme für die HGB-Bilanzierer bieten.

7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 53 Dieser TOP der Sitzung soll dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ASAF-Mitgliedern über die Umsetzung der Säule-2-Modellregeln in ihren Ländern oder Rechtsordnungen dienen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsunterlage lagen keine Papiere zu diesem TOP vor.

7.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 54 Neben den Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 sieht Art. 7 des Gesetzesentwurfs Änderungen am Handelsbilanzrecht vor. Vorgeschlagen wird eine verpflichtende Ausnahme vom Ansatz latenter Steuern im Jahres- und Konzernabschluss, die sich aus der Anwendung des Mindeststeuergesetzes oder entsprechender ausländischer Mindeststeuergesetze ergeben (§§ 274 Abs. 1 Satz 5 und 306 Satz 5 HGB-E). Darüber hinaus sind zusätzliche Angabepflichten für zum 31.12.2023 endende Geschäftsjahre vorgesehen (§§ 285 Nr. 30a und 314 Abs.1 Nr. 22a HGB-E).